

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 38

FREITAG, DEN 17. MAI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen/allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht.....	641	Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in Hamburg	651
Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Viersielen	641	Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Bezirkssamt Hamburg-Mitte gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3, 4 AG SGB VIII.....	652
Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, die Energieberatung und die Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden	643	Bauwerkschauen 2019	653

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen/allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht

Die Hamburg Port Authority AöR hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG für die wesentliche Änderung der Deponie Feldhofe zum Umbau des Zentralschachtes und Optimierung der Einlagerungsschichten auf den Flurstücken 1678, 1885, 2631 Gemarkung Moorfleet, Billwerder an der Amandus-Stubbe-Straße 158 in 20457 Hamburg gestellt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 17. Mai 2019

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 641

Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Viersielen

Die Verbandsversammlung des Schleusenverbandes Viersielen hat am 6. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Schleusenverbandes Viersielen beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 24. April 2019 genehmigt.

Hamburg, den 24. April 2019

**Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 641

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unternehmen des Verbandes, insbesondere die der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen, ist aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Die zum Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) sind aus einer Verbandsgebietskarte ersichtlich. Die Verbandsgebietskarte vom 11.12.2014 stellt die Grenze des Verbandsgebietes dar und ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.“

Die Verbandsgebietskarte kann ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Adobe Acrobat Reader“ unter der Adresse t.hh.de/12386088 abgerufen werden.



Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, die Energieberatung und die Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden

Vom 1. Mai 2019

Inhalt:

1. Was ist das Ziel der Förderung?
2. Wer kann Anträge stellen?
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?
4. Wie sind die Förderkonditionen?
- 4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle
- 4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
- 4.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige
- 4.4 Nachhaltige Dämmstoffe
- 4.5 Konstruktiver Holzbau
5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?
- 6.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 6.2 Ausführung der Maßnahmen
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?
8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Anhang:

1. Wie ist das Verfahren?
- 1.1 Antragstellung
- 1.2 Bewilligung
- 1.3 Verwendungsnachweis
- 1.4 Auszahlung
2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?
- 2.1 Anforderungen bei der Energetischen Modernisierung
- 2.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
- 2.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige
- 2.4 Innendämmung
- 2.5 Bauphysikalische Unbedenklichkeit
- 2.6 Anforderungen an Baustoffe
- 2.7 Anforderungen beim Holzbau
- 2.8 Empfehlungen
3. Allgemeine Informationen und Beratung
- 3.1 Beratung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank
- 3.2 Beratungsangebote der Handwerkskammer Hamburg am Elbcampus
- 3.3 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg
- 3.4 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe
4. Sonstige Förderprogramme
- 4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg
- 4.2 Förderprogramme des Bundes
5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung
- 5.1 Leistungen während der Planungsphase
- 5.2 Leistungen während der Bauausführung
- 5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, bei der energetischen Modernisierung von Nichtwohngebäuden zu unterstützen sowie die Verwendung von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten, Anbauten und Aufstockungen (im Folgenden unter Neubauten zusammengefasst) von Nichtwohngebäuden zu erhöhen, und damit zur Reduzierung des Energieverbrauchs, des Ressourceneinsatzes sowie der CO₂-Emissionen beizutragen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude oder eines geeigneten Grundstücks in Hamburg.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017 – nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Fördermittel bereit für

- die energetische Modernisierung der Gebäudehülle von bestehenden Nichtwohngebäuden, die beheizt oder gekühlt werden (gemäß EnEV § 2 Nr. 2);
- die Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 im Bestand;
- die Qualitätssicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen bei geförderten Maßnahmen der energetischen Modernisierung;
- die Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen bei der energetischen Modernisierung sowie
- den Holzbau, d.h. die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten von Nichtwohngebäuden, die beheizt oder gekühlt werden (gemäß EnEV § 2 Nr. 2).

Tabelle 1: Übersicht der geförderten Maßnahmen (X) nach Bestand und Neubau

Geförderte Maßnahme	Bestand	Neubau
Energetische Modernisierung	X	
Energieberatung	X	
Qualitätssicherung	X	
Nachhaltige Dämmstoffe	X	
Holzbau		X

Für Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, wird keine Förderung gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Die Förderung erfolgt als Festbetrag in Höhe von 15 % der förderfähigen Investitionskosten. Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne von Anhang I der AGVO, erhöht sich der Zuschuss auf 20 %.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten sowie die Kosten zwingend notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich und unvermeidbar für die Verbesserung der Energieeffizienz sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit), Art. 38 AGVO.

Die Zuschüsse sollen je Gebäude 200.000,- Euro nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze je Gebäude beträgt 1.500,- Euro.

Bei zu fördernden Gebäuden mit mehr als 1.500 m² Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) und mindestens zwei sanierten Bauteilen ist

- eine Energiebilanz vor und nach der Modernisierung zu erstellen, inkl. Berechnung der durch die Modernisierung zu erreichenden Heizenergieeinsparung;
- eine Qualitätssicherung durch Sachverständige verpflichtend;
- ein hydraulischer Abgleich der Heizung nach VdZ-Verfahren B durchzuführen (auch wenn der alte Kessel erhalten bleibt);
- eine Einregulierung der Lüftungsanlage erforderlich (sowohl bei neuen Anlagen als auch bei Bestandsanlagen);
- ein Luftdichtheitskonzept zu erstellen und
- eine Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom durchzuführen.

Erstellt der Energieberater die Unterlagen zu dem Luftdichtheitskonzept und der Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom, so sind diese durch einen anderen Sachverständigen gemäß 4.3 auf Plausibilität zu überprüfen. Das 4-Augen-Prinzip ist zu wahren.

Bei kleinen Gebäuden mit einer Netto-Raumfläche von bis zu 1.500 m² sowie Gebäuden mit mehr als 1.500 m² und Maßnahmen an nur einem Bauteil ist eine vereinfachte Berechnung des vermiedenen Transmissionswärmeverlustes ohne Berücksichtigung des Lüftungswärmeverlustes nach vorgegebener Berechnungsmethode zulässig. Ein aktuelles Excel-Rechentool kann von der Internetseite der IFB Hamburg heruntergeladen werden.

4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz (siehe Anhang 2.2) vor und nach der Modernisierung gemäß DIN V 18599 wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit insgesamt 10.000,- Euro je Gebäude gefördert. Für kleine

Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20 %, für mittlere Unternehmen um 10 %, Art. 49 Abs. 3, 4 AGVO.

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 wird auch unabhängig von der Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme gefördert. In diesem Fall ist eine Berechnung für das unsanierte Gebäude nebst einer förderfähigen Sanierungsvariante zu erstellen.

Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

Mit der Erstellung einer Energiebilanz muss ein qualifizierter Energieberater beauftragt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt.

Eine Energieberatung gemäß den Anforderungen des Anhangs 2.2 kann auch durch das eigene Personal des Antragstellers durchgeführt werden (Eigenleistung). Die Ergebnisse müssen dann von einem unabhängigen Dritten bestätigt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt. Die Kosten der Bestätigung werden bezuschusst.

4.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige

Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne von Anhang I der AGVO, kann die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen für die Qualitätssicherung mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit 10.000,- Euro je Gebäude gefördert werden. Es darf sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten gehören, Art. 18 AGVO.

Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinie ist

- ein autorisierter Energiepass-Berater (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Energiepass-Berater, pdf),
- ein autorisierter Qualitätssicherer (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssicherer, pdf),
- ein Sachverständiger aus der Expertenliste für die Bundesprogramme (siehe: www.energie-effizienz-experten.de) oder
- eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) ausstellungsberechtigte Person.

Eine verpflichtende Qualitätssicherung ist gemäß den Anforderungen (siehe: Anhang 2.3) durchzuführen.

Eine freiwillige Qualitätssicherung wird, im Zusammenhang mit einer Maßnahmenförderung, empfohlen und bezuschusst.

4.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem natu-replus-Siegel wird mit einem Zuschuss von 11,- Euro/m² Bauteilfläche gefördert. Die Förderung erfolgt nach Art. 38 AGVO.

4.5 Konstruktiver Holzbau

Der Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten wird mit 0,80 Euro je Kilogramm Holzprodukt gefördert. Als Fördervoraussetzung muss das eingesetzte Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen, fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Gefördert werden Neubauten ab einer Nutzfläche von 100m². Die Zuschüsse sollen je Förderfall 200.000,- Euro nicht überschreiten. Der verstärkte Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion stellt eine Umweltschutzmaßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen dar. Die Förderung erfolgt nach Art. 36 AGVO.

5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird, Art. 8 AGVO. Insbesondere sind die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen, um die Beihilfemaximalintensität zu überprüfen. Hierzu hat der Investor auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Die Förderung gemäß 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 dieser Richtlinie wird für Nichtwohngebäude gewährt, für die bis zum 31.12.1994 eine Baugenehmigung vorlag.

Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die

für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschusses und der Einhaltung des Besetzungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

6.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 18, 36, 38 und 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.07.2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO bei Einzelbeihilfen von über 500.000,- Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

Richtlinienggeber ist die BUE. In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Infor-

mationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/248 46-103, Telefax: 040/248 46-56 193
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache –
in der Zeit von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr
bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hamburg, den 1. Mai 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 643

Anhang

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/248 46-103, Telefax: 040/248 46-56 193
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung werden erhoben).

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses (auflösende Bedingung). Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind.

1.3.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und der IFB-Fachunternehmererklärung zu bestätigen.

Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich an die Bewilligungsstelle zu melden.

1.3.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Eine erfolgreich durchgeführte Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 ist durch die Vorlage der Schlussrechnung, des Energieberatungsberichts gemäß Checkliste der IFB Hamburg

und der Berechnungsunterlagen des Energieberaters nachzuweisen.

1.3.3 Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige

Eine erfolgreich durchgeführte Qualitätssicherung durch einen Sachverständigen ist durch die Vorlage der Schlussrechnung sowie des Abschlussberichts zu bestätigen.

1.3.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe ist durch entsprechende Zertifikate und Rechnungen mit übereinstimmender Nennung der Fabrikate zu belegen.

1.3.5 Konstruktiver Holzbau

Der Nachweis über die förderfähigen Mengen und deren Herkunft erfolgt über das im Anhang 2.7 beschriebene Verfahren.

1.4 Auszahlung

Die Maßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach zwei Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Baugenehmigung kann die IFB Hamburg Ausnahmeregelungen treffen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Anforderungen bei der Energetischen Modernisierung

2.1.1 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten ($U_{\max}$) inklusive der Korrekturfaktoren nach DIN EN ISO 6946 Anhang D müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	Einzuhaltende U-Werte	
	Innentemperatur $\geq 19^\circ\text{C}$	Innentemperatur 12 bis $< 19^\circ\text{C}$
Außenwände	0,18 W/m ² K	0,24 W/m ² K
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK
Innendämmung von Außenwänden ¹⁾	$U \leq 0,45$ W/m ² K	$U \leq 0,45$ W/m ² K
Dächer (inklusive Flachdächer) und Dachschrägen, oberste Geschossdecken	0,14 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Gaubeiwangen und Gaubendächer	$U \leq 0,20$ W/m ² K	$U \leq 0,25$ W/m ² K
Flachdächer	0,14 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Dächer bei Denkmälern max. Dämmstoffschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK
Wände und Decken nach unten gegen unbeheizt oder Erdreich	0,25 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Fußbodenaufbauten	0,40 W/m ² K	0,45 W/m ² K
Decken nach unten gegen Außenluft	0,16 W/m ² K	0,20 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren	0,85 W/m ² K	1,20 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren bei Denkmälern	1,30 W/m ² K	1,60 W/m ² K
Dachflächenfenster	1,00 W/m ² K	1,30 W/m ² K
Ertüchtigung Verglasungen (inklusive Flügeltausch)	$U_g = 0,95$ W/m ² K	$U_g = 1,00$ W/m ² K

Bauteil	Einzuhaltende U-Werte	
Vorhangfassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen	1,10 W/m ² K	1,40 W/m ² K
Glasdächer Lichtbänder und -kuppeln	1,50 W/m ² K	1,90 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasung	1,10 W/m ² K	1,40 W/m ² K
Ertüchtigung Sonderverglasungen (inklusive Flügeltausch)	U _g = 1,30 W/m ² K	U _g = 1,60 W/m ² K
Vorhangfassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen mit Sonderverglasung	1,80 W/m ² K	2,40 W/m ² K
Außentüren	1,30 W/m ² K	1,60 W/m ² K
Außentore	1,00 W/m ² K LD 3	2,00 W/m ² K

¹⁾ Nur förderfähig bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstücksgrenze (Überbauung).

Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird die Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern sowie Außentüren und Außentoren nur dann gefördert, wenn der U-Wert der Außenwand und des Daches kleiner ist als der UW-Wert der neu eingebauten Bauteile.

Die Anforderung an den UW-Wert oder UD-Wert gilt nicht nur für die Verglasung oder Füllung, sondern für das gesamte Bauteil einschließlich der Flügel- und Rahmenprofile im eingebauten Zustand bezogen auf das Rohbauöffnungsmaß. Beim Einbau ist auf die Vermeidung von Wärmebrücken zu achten.

Sollten diese bautechnischen Anforderungen aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können, ist auf Basis einer schriftlichen Begründung durch den Energieberater eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen. Die schriftliche Begründung von Ausnahmen ist der IFB Hamburg mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

2.1.2 Luftdichtheitsprüfung

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein, ist durch den Bauherrn eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile (Luftdichtheitsmessung nach dem Differenzdruckverfahren gemäß DIN EN 13829) zu beauftragen. Mit diesem Verfahren werden mögliche Leckagen in der Gebäudehülle und damit unkontrollierte Wärmeverluste aufgespürt. Die IFB Hamburg empfiehlt eine messtechnische Prüfung vor Abschluss des Innenausbaus, damit gegebenenfalls die Luftdichtheit durch nachträgliche Maßnahmen erhöht werden kann.

2.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Zur Ermittlung der CO₂-Reduzierung gelten die folgenden Emissionsfaktoren:

Energieträger	Emissionsfaktor
Strom	0,533 kg CO ₂ /kWh
Erdgas	0,201 kg CO ₂ /kWh
Heizöl	0,268 kg CO ₂ /kWh
Fernwärme	0,314 kg CO ₂ /kWh

Quelle: Hamburgische Leitstelle Klimaschutz,
www.hamburg.de/klima

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere, für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der IFB Hamburg erfragt werden.

Die Berechnung ist entsprechend DIN V 18599 durchzuführen. Für die Berechnung ist immer nach Beiblatt 1 zur DIN V 18599 ein Bedarfs-/Verbrauchsabgleich mit Konzentration auf die Parameter mit sehr hohem Bilanzeneinfluss vorzunehmen.

Es ist auch möglich, die Energieeinsparung für den Energieberatungsbericht mit Hilfe des TEK-Tools des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) zu berechnen, das kostenfrei im Internet erhältlich ist. Dabei handelt es sich um eine Excel-Arbeitshilfe, die eine schnelle energetische Bilanzierung von Nichtwohngebäuden im Bestand in Anlehnung an DIN V 18599 ermöglicht.

Zusätzlich ist aus den vermiedenen Transmissions- und Lüftungswärmeverlusten die CO₂-Reduzierung zu berechnen, die durch die Maßnahmen zur Modernisierung der Gebäudehülle erreicht wird.

Der Energieberatungsbericht muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Aufnahme IST-Zustand von Gebäudehülle und Heizung
- energetische Schwachstellenanalyse
- Dokumentation der Parameter, die bei der Bilanz abweichend von den Standardannahmen der Nutzungsprofile zu Grunde gelegt wurden
- Erarbeitung geeigneter Alternativen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle sowie ggf. der Anlagentechnik unter Berücksichtigung der erneuerbaren Energien mit einer Kostenabschätzung einschließlich Betriebskosten über die Nutzungsdauer nach VDI 2067
- Darstellung von Einsparpotentialen (Energie und CO₂)
- Abwägung der Konzepte der freien und mechanischen Lüftung gegeneinander
- Überschlägige Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Fördermittel, auf Basis des vorliegenden Planungsstandes
- Abfassen des Berichts in einer auch für den Laien verständlichen Form
- Bestätigung des Antragstellers über eine erfolgte persönliche Erläuterung des Berichtsergebnisses

2.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige

Der Sachverständige muss Leistungen in der Planungsphase, zum Zeitpunkt der Bauausführung und nach Fertigstellung des Gebäudes erbringen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter Pkt. 5. des Anhangs im „Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung“.

2.4 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg

entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

2.5 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat der Energieberater, der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung), zu erbringen.

2.6 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen, gleichwertig zertifiziert sind oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Ein Nachweis muss durch eine entsprechende Prüfung des Thünen-Instituts in Hamburg (TI, www.thuenen.de) oder des Bundesamts für Naturschutz in Bonn (BfN, www.bfn.de) erfolgt sein.
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.
- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohner bzw. Nutzer eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.
- Harnstoff-Formaldehyd-Ortsschäume (UF-Schäume).

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

2.7 Anforderungen beim Holzbau

2.7.1 inbauort und Produkttyp

- Holzprodukte in der Konstruktion im Sinne der Förderung sind alle Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware etc.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten etc.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettspertholz, Brettschichtholz etc.). Der reine Holzanteil in diesen Produkten muss wenigstens 80 % der Produktmasse entsprechen.
- Die Produkte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Maßgebend hierfür ist eine Zuweisung zu einer der Kostengruppen 331, 341, 351 oder 361 nach DIN 276. Dachkonstruktionen aus Holz werden nur gefördert, sofern die

Dachkonstruktion eine Neigung von 20° unterschreitet.

- Der Nachweis der förderfähigen Menge erfolgt auf dem IFB-Formblatt für den „Einsatz von Holzprodukten“.

2.7.2 Herkunft der Holzes

- Das eingesetzte Holz muss aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- Der Nachweis erfolgt über eine IFB-Fachunternehmererklärung auf dem Formblatt „Herkunft Holzprodukte“. Darin enthalten sein müssen die Nummern der Zertifikate im Fall von PEFC und FSC. Ein Nachweis der Gleichwertigkeit anderer Zertifikate – d.h. der Übereinstimmung mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – oder der Gleichwertigkeit der angesetzten Bewertungskriterien im jeweiligen Herkunftsland muss durch eine entsprechende Prüfung des Thünen-Instituts in Hamburg (TI, www.thuenen.de) oder des Bundesamts für Naturschutz in Bonn (BfN, www.bfn.de) erfolgt sein.

2.8 Empfehlungen

2.8.1 Luftdichtheit der Gebäudehülle und Lüftung

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten. Hierdurch werden unkontrollierte Wärmeverluste erheblich reduziert. Diese machen in unsanierten Gebäuden oft 30 % der gesamten Wärmeverluste aus.

Aus hygienischen und arbeitsschutztechnischen Gründen ist ein Mindestluftwechsel erforderlich, um durch Nutzung verbrauchten Sauerstoff nachzuführen und CO₂, Wasserdampf sowie andere Emissionen abzuführen. Dieser Mindestluftwechsel sollte bei entsprechender Gebäudedichtheit (siehe Luftdichtheit) durch freie Lüftung (z. B. Schachtlüftung, Fensterlüftung), mechanische Abluft mit gesicherter Zuluft oder durch eine mechanische Be- und Entlüftung (Lüftungsanlage) mit Wärmerückgewinnung (zwischen verbrauchter Wärmeabluft und frischer Zuluft) reguliert werden.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

2.8.2 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage und ist damit eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Verbraucher vermieden.

Wir empfehlen vor Durchführung von Maßnahmen an der Heizungstechnik die Durchführung eines WärmeChecks oder WärmeCheckPlus, der durch die BUE bzw. IFB Hamburg separat gefördert wird (siehe Absatz 4.1).

Eine Liste der autorisierten Fachbetriebe im Programm Unternehmen für Ressourcenschutz finden Sie

unter www.hamburg.de/ressourcenschutz, (Heizungs-Netzwerk -> „WärmeCheck und WärmeCheckPlus“).

2.8.3 Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Eine vertragliche Vereinbarung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zwischen Bauherren als Auftraggeberin oder Auftragnehmer und Bauunternehmen als Auftragnehmer wird empfohlen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und der KfW finden Sie im Internet.

Telefon: 040/248 46-103, www.ifbhh.de,
E-Mail: energie@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handwerkskammer Hamburg am Elbcampus

Sowohl die Energielotsen des „ZEWUmobil“ vom Zentrum für Energie-, Wasser und Umwelttechnik (ZEWU) als auch die Berater des EnergieBauZentrums führen eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung durch und beraten darüber hinaus über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg sowie über die Förderprogramme der KfW-Bankengruppe und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Telefon: 040/359 05-505, www.zewumobil.de

Telefon: 040/359 058-22, www.energiebauzentrum.de

Eine fachkundige Beratung zu Fragen der Solarthermie erhalten Sie im SolarZentrum.

Telefon: 040/35905-820,
www.solarzentrum-hamburg.de

3.3 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Energie-Lotsen“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Telefon: 040/361 38-682, www.hk24.de

3.4 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe

In der Beraterbörse finden Sie Energieberater für Unternehmen.

www.beraterboerse.kfw.de

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1.1 Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ richtet sich an Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Wohnungsbauunternehmen und nicht-staatliche Institutionen wie Sportvereine, Kirchen u. ä. Ziel ist es, vorhandene Einsparpotentiale von Energie, Wasser und Rohstoffen zu erschließen.

Gefördert werden freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Dies können Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der FHH, wie z. B.:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung; Wärmerückgewinnung; energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumlufttechnischen Anlagen);
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser);
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen durch Optimierung von Produktionsprozessen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe: www.ifbhh.de/wirtschaft/umweltschutz-in-unternehmen/unternehmen-fuer-ressourcenschutz-ufr

4.1.2 Technikchecks im Programm Unternehmen für Ressourcenschutz

Teil des Förderangebots sind auch spezielle Technikchecks, die bestehende Anlagen systematisch anhand eines Prüfkataloges auf Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung analysieren.

- EffizienzCheck: Informationen über energieeffiziente Anlagen-Optimierung.
- Der EnergieSystemCheck: Informationen über Energiemanagementsysteme.
- Die WärmeChecks: Informationen über WärmeCheck und WärmeCheckPlus.

Mit dem Angebot der WärmeChecks sind alle Betreiber von Heizungsanlagen angesprochen, deren installierte Heizleistung über 50 kW liegt. Außerdem kann eine Entscheidungshilfe für den Einsatz effizienter Kraft-Wärme-Kopplung durch ein BHKW oder zum Einsatz von Solarthermie geliefert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Behörde für Umwelt und Energie.

Die Fachbetriebe oder -planer können aus einem Beraterpool ausgesucht werden. Dadurch wird eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für künftige Investitionen geschaffen.

Die Kosten zur Durchführung eines Technikchecks werden zur Hälfte bezuschusst.

4.1.3 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich mit bis zu 500.000,- Euro gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-

Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung,
- Bioenergie,
- Wärmepumpen,
- Wärmeverteilnetze,
- Wärmespeicher.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter: www.ifbhh.de/umwelt/umweltschutz-in-unternehmen/erneuerbare-waerme

4.1.4 Hamburger Gründachförderung

Neue Grünflächen auf den Dächern werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf und verbessern das Klima vor Ort. Sie kühlen und reinigen die Luft, sie binden Feinstaub und CO₂. Gründächer mildern die Folgen von Starkregenereignissen ab und entlasten die Abwassersysteme, denn sie halten 40–90 % des Regenwassers zurück. Auf den Dächern können neue Freiflächen für Bewohner und Mitarbeiter geschaffen werden und Kinder ungestört vom Straßenverkehr spielen. Der Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen wird auf einem Gründach erhöht und außerdem wird die Niederschlagswassergebühr um 50 % gemindert.

Gefördert werden:

- freiwillig durchgeführte Dachbegrünungen auf oberirdischen Geschossen (Neubau und Bestand),
- ab 20 m² Nettovegetationsfläche und bis zu 30° Dachneigung,
- ab mindestens 8 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke im Neubau und Bestand bei Gewerbe- und Garagenbauten sowie bei bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden,
- ab 12 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke beim Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden,
- alle Kosten der Dachbegrünung im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung sowie die Fertigstellungspflege.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter: www.ifbhh.de/gruendachfoerderung

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend können Sie auch Förderung aus Bundesmitteln nutzen, mehr Infos im Internet:

- KfW Bankengruppe: www.kfw.de (siehe Inlandsförderung mittels Programmfinder)

Förderung von baulichen Maßnahmen zur energetischer Modernisierung und sachverständiger Baubegleitung (Kredit- und Zuschussvarianten)

Telefon: 0800/539 9001 (kostenfreie Servicenummer) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KfW Effizienzprogramm „Energieeffizienz Bauen und Sanieren“;

Programmnummern 276, 277, 278 (Kredit- und Zuschussvarianten)

- BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Förderung von Energiesparberatungen („Vor-Ort-Beratung“), Heizen mit Erneuerbaren Energien, Heizungsoptimierung, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wärme- und Kältenetzen, Wärme- und Kältespeicher

Kontakt: Telefonzentrale: 06196/908-0

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter: http://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabenuebersicht/_functions/aufgabenuebersicht

5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung

Die Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinie vermeidet qualitative Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Dieser Leitfaden gibt dabei einen Überblick, welche Leistungen im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung durch Sachverständige erbracht und von der IFB Hamburg gefördert werden.

Durch die Sachverständigen sind nur die von den Bedingungen der Förderung betroffenen Bauteile zu prüfen.

Die Planungs- und Baubegleitung umfasst zwingend durchzuführende Prüfungen sowie optionale Leistungen zur vertieften Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung werden Plausibilitätsprüfungen vorgenommen und stichprobenartige Berechnungen erstellt. Die durchgeführte Qualitätssicherung ist schriftlich in Form zweier Berichte zu dokumentieren.

Für die nachfolgend aufgelisteten Leistungen können Aufwendungen im Rahmen von geförderten Maßnahmen im Programm „Förderung energetische Modernisierung und Holzbau für Nichtwohngebäude“ gefördert werden:

5.1 Leistungen während der Planungsphase

5.1.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Prüfung des Luftdichtheitskonzeptes auf Plausibilität,
- Prüfung der Berechnungen zur Sicherstellung des erforderlichen Außenluftvolumenstroms auf Plausibilität,
- Prüfung der Auslegung der Heizungsanlage sowie der Berechnungen zum hydraulischen Abgleich auf Plausibilität,
- Zwischenbericht am Ende der Planungsphase.

5.1.2 Optionale Leistungen

- Prüfung des Konzepts zur Wärmebrückenminimierung.
- Prüfung des detaillierten Wärmebrückennachweises.
- Prüfung des Gleichwertigkeitsnachweises für Wärmebrücken.
- Prüfung der Thermischen Solarsimulation,
- Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage.

5.2 Leistungen während der Bauausführung

5.2.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheitskonzeptes (mindestens eine Begehung vor Ausführung eventueller Putzarbeiten bzw.

Verschließen eventueller Bekleidungen, sofern diese Gewerke zur Ausführung kommen),

- Kontrolle der verwendeten wärmetechnisch relevanten Baustoffe (Durchsicht der bauseits vorzulegenden Qualitätsbelege wie Lieferscheine, Prüfzeugnisse und Materialaufkleber),
- Nachweis des tatsächlichen Einbaus nachhaltiger Dämmstoffe, wenn gefördert.

5.2.2 Optionale Leistungen

- Prüfen des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung während der Bauphase auf Plausibilität,
- Durchführung von Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle zum Zeitpunkt der Erstellung der Dämmebene und der Luftdichtheitsebene.

5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

5.3.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme:

- Prüfung des Protokolls zur Einregulierung der Lüftungsanlage auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Einstellung der Luftvolumenströme vor Ort (nur notwendig, sofern eine Lüftungsanlage vorhanden ist oder eingebaut wurde),
- Prüfung der IFB-Fachunternehmererklärungen,
- Überprüfung des Protokolls zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage (nach VdZ-Verfahren B) auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Ventileinstellungen vor Ort,
- Dokumentation der Ergebnisse im Abschlussbericht (u. a. die Baustellenbegehungen durch Fotografien).

5.3.2 Optionale Leistungen:

- Prüfung des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand als EnEV-Schlussmessung auf Plausibilität

Jede wahlberechtigte Person soll zur Wahl den Kartenabschnitt (Wahlbenachrichtigungskarte) und vorsorglich ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitbringen, um auf Verlangen beides dem Wahlvorstand vorlegen zu können. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird bei der Wahl einbehalten.

Wer seine Wahlbenachrichtigungskarte nicht mitbringt, kann trotzdem wählen, wenn sie oder er in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich ausweist.

Stimmzettel und Wahlhandlung

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Plakate müssen einen Mindestabstand von 10 Metern zum Zugang des Grundstücks einhalten. Unterschriftensammlungen müssen einen Mindestabstand von 15 Metern zum Zugang des Grundstücks einhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Nach Betreten des Wahllokals erhält die wahlberechtigte Person den bzw. die Stimmzettel ausgehändigt. Der jeweilige Stimmzettel ist in der Wahlkabine zu kennzeichnen, die Stimmabgabe darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament erhält die hierfür wahlberechtigte Person einen weißen Stimmzettel. Sie hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Wahlvorschläge (Partei oder sonstige politische Vereinigung) sowie auf der rechten Seite jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Stimmabgabe erfolgt durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder es wird auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für die Bezirksversammlungenwahl erhält die hierfür wahlberechtigte Person einen Stimmzettel für die Bezirkslisten und einen Stimmzettel für die Wahlkreislisten. Sie hat jeweils 5 Stimmen, die auf dem Stimmzettel angehäufter oder verteilt abgegeben werden können.

Der gelbe Bezirkslistenstimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Aufführung der Kandidierenden je Partei bzw. Wählervereinigung mit Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem deren vollständiger Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben. Zu Beginn einer jeden Liste sind hinter der Bezeichnung „Gesamtliste“ 5 Kreise vorgegeben. Mit dem Ankreuzen kann die Liste der Partei oder der Wählervereinigung als Ganzes gewählt werden. Des Weiteren sind hinter jeder Kandidatin, jedem Kandidaten, 5 Kreise vorgesehen, die angekreuzt werden können.

Der rote Wahlkreislistenstimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Aufführung der Kandidierenden je Partei bzw. Wählervereinigung mit Vor- und Familienname, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem deren vollständiger Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben. Hinter jeder Kandidatin, jedem Kandidaten, jeder Einzelbewerberin und jedem Einzelbewerber sind 5 Kreise vorgesehen, die

Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament und Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in Hamburg

Wahlzeit

Am Sonntag, den 26. Mai 2019 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlbezirke

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in ca. 1300 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbenachrichtigung

Allen Wahlberechtigten wird bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Benachrichtigung zugestellt. Der untere Abschnitt ist die Wahlbenachrichtigungskarte. Dort ist das Wahllokal angegeben, in dem die Stimme abgegeben werden kann. Wahlberechtigte, die zur Europawahl und zur Bezirksversammlungenwahl wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung für beide Wahlen mit weißem Kartenabschnitt. Wahlberechtigte, die ausschließlich zur Europawahl wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit blauem Kartenabschnitt. Wahlberechtigte, die ausschließlich zur Bezirksversammlungenwahl wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit gelbem Kartenabschnitt.

angekreuzt werden können. Jede wahlberechtigte Person kann je Stimmzettel zur Bezirksversammlungswahl fünf Stimmen vergeben. Ein Stimmzettel mit mehr als fünf Kreuzen ist ungültig!

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Briefwahl

oder

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

Die Unterlagen für die Briefwahl werden auf Antrag an die angegebene Adresse geschickt. Sie können auch persönlich in der zuständigen Wahldienststelle abgeholt werden.

Wer einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Briefwahl folgende Unterlagen:

Europawahl:

- den **weißen Wahlschein** für die Europawahl,
- den amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag** und
- den **amtlichen weißen Stimmzettel**
- sowie den amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** zum Zurücksenden der ausgefüllten Briefwahlunterlagen für die Europawahl.

Bezirksversammlungswahl:

- den **Wahlschein mit dem gelben Aufdruck** für die Bezirksversammlungswahl,
- den amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- den amtlichen **gelben Stimmzettel** für die Bezirkslisten und
- den amtlichen **roten Stimmzettel** für die Wahlkreislisten
- sowie den amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** zum Zurücksenden der ausgefüllten Briefwahlunterlagen für die Bezirksversammlungswahl.

Die roten Wahlbriefe müssen so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle abgesendet werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintreffen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt für die Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europaparlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigung können sich bei der Stimmabgabe auch der Unterstützung einer Hilfsperson bedienen.

Strafrecht

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Wahllokal sowie auch die Ergebnisermittlung der

Briefwahl sind öffentlich; jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Wahlvorstände für die Briefwahl zur Europawahl treten am Wahltag (26. Mai 2019) ab 15.00 Uhr in den Auszählzentren öffentlich zusammen.

Die Stimmzettel der Europawahl werden am Wahlsonntag im Anschluss an die Wahlhandlung ab 18.00 Uhr öffentlich ausgezählt.

Die Briefwahl und die Stimmzettel zur Bezirksversammlungswahl werden am Montag, den 26. Mai 2019 ab 8.00 Uhr öffentlich ausgezählt. Nähere Informationen zur Auszählung und zu den Auszählzentren werden im Internet unter www.hamburg.de/bezirkswahlen bekannt gegeben.

Hamburg, 17. Mai 2019

**Die Bezirksämter
der Landeswahlleiter** Amtl. Anz. S. 651

Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Bezirksamt Hamburg-Mitte gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3, 4 AG SGB VIII

Nach den anstehenden Neuwahlen zu den Bezirksversammlungen in Hamburg am 26. Mai 2019 ist der Jugendhilfeausschuss im Bezirksamt Hamburg-Mitte neu zu bilden.

Gemäß § 71 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirksversammlung) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die vorzuschlagenden Personen müssen gemäß Ausführungsgesetz zum SGB VIII im Bezirk wohnen oder in der Jugendhilfe des Bezirks tätig sein.

Gemäß § 4 AG SGB VIII legt die Bezirksversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf zehn oder 15 fest. Demnach entfallen auf die Träger der freien Jugendhilfe vier bzw. maximal sechs Sitze.

Vorschläge geeigneter Personen für die Wahl durch die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sind bis zum 15. Juni 2019 dem

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit,
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Ansprechpartnerin: Frau Ulrike Jessen,
Telefon: 040/4 28 54 - 22 81
E-Mail: ulrike.jessen@hamburg-mitte.hamburg.de,
bekannt zu geben.

Auf dem Vorschlag sind neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse und die Rufnummer der Person, die für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird, zu vermerken. Weiterhin sind Angaben über das Tätigkeitsfeld der vorgeschlagenen Personen

zu machen. Dieses erleichtert den Mitgliedern der Bezirksversammlung ihre Entscheidungsfindung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 9 und 10 AG SGB VIII gehören den Jugendhilfeausschüssen ferner als beratende Mitglieder an:

- eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksselternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes und
- eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.

Auch hier wird um entsprechende Vorschläge bis zum 15. Juni 2019 gebeten.

Die Vorschläge für die beratenden Mitglieder (erfahrene Personen in der Mädchen und Jungenarbeit sowie eine erfahrene Person in der „ausländischen“ Jugendhilfe) sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Übrigen kann die Bezirksversammlung gemäß § 3 Absatz 3 AG SGB VIII weitere im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als beratende Mitglieder in den Ausschuss wählen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gewählt werden.

Hamburg, 10. Mai 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 652

Bauwerkschauen 2019

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Kreuzungsbauwerke in Harburg (West):

Sperrwerk Estemündung, Schöpfwerk und Deichsiel Neuenfelde, Hubtor Kaianlagen, Schöpfwerk und Deichsiel A, Schöpfwerk und Deichsiel B, Schöpfwerk Finkenwerder, Deichsiel Rüschkanal, Schiebetor Rüschweg, Deichsiel Steendiekkanal, Pumpwerk Stackmeisterei, Drehtor Stackmeisterei Finkenwerder, Drehtor Werften und Pumpwerk Kutterhafen, Drehtor Gleis Finkenwerder, Dammbalkenverschluss Gleise Waltersdorf, Dammbalkenverschluss Gleise Hansaport, Deichsiel Dradenauer Hauptdeich, Deichsiel Storchennest und Auedeichsiel

am 21. Mai 2019, Beginn 9:00 Uhr

Treffpunkt : 8.50 Uhr – Neues Sperrwerk Estemündung

Kreuzungsbauwerke in Harburg (Ost):

Deichsiel Neuland Ost, Schöpfwerk und Deichsiel Neuland, Harburger Hafenschleuse, Schöpfwerk Harburg, Drehtor Lotsegleis, Schiebetor Seehafenstraße, Drehtor Seehafenbahnhof, Schiebetor Moorburger Straße

am 5. Juni 2019, Beginn 9.00 Uhr

Treffpunkt : 8.50 Uhr – Deichsiel Neuland Ost

Kreuzungsbauwerke in Wilhelmsburg und auf der Veddel:

Ernst-August-Schleuse, Sperrwerk Veringkanal, Sperrwerk Schmidtkanal, Deichsiel Wilhelmsburg West, Schöpfwerk und Deichsiel Finkenriek, Deichsiel Bunthaus, Schöpfwerk und Deichsiel Moorwerder, Deichsiel Goetjensort, Deichsiel Stackort, Deichsiel Georgswerder und Schöpfwerk Aurubis AG, Drehtore Gleiskreuzung Hafenbahn, Schiebetor Sachsenbrücke und Dammbalkenverschluss Pollhorner Hauptdeich

am 11. Juni 2019, Beginn 9:00 Uhr

Treffpunkt : 8.50 Uhr – Ernst-August-Schleuse

Kreuzungsbauwerke in den Vier- und Marschlande und in der Innenstadt:

Schöpfwerk Kiebitzbrack, Deichsiel Ruschort, Deichsiel Tatenberg, Tatenberger Schleuse, Sperrwerk Billwerder Bucht, Deichsiel Brandshof, Brandshofer Schleuse, Hammerbrookschleuse, Schiebetor Oberhafenbrücke, Schiebetor Kornhausbrücke, Dammbalken Jungfernbrücke, Klappertor Kibbelstegbrücke und Schiebetor Brooksbrücke

am 13. Juni 2019, Beginn 9:00 Uhr

Treffpunkt : 8.50 Uhr – Schöpfwerk Kiebitzbrack

Treffpunkt : 10.00 Uhr – Deichsiel Ruschort

Kreuzungsbauwerke in der Innenstadt:

Schaartorschleuse mit Alsterschöpfwerk, Alsterfleetsiel, Drehtor unterer Alsterwanderweg, Drehtor oberer Alsterwanderweg, Nikolaisperrwerk, Schiebetor östl. Niederbaumbrücke, Schiebetor westl. Niederbaumbrücke, Schiebetor Zuwegung Elbphilharmonie, Baumwallsperrwerk, Schiebetor Senatsponton, Drehtor Brücke 1, Drehtor Brücke 2, Drehtor Landungsbrücken Ost, Klapptor Brücke 3, Klapptor Brücke 4, Klapptor Brücke 5, Klapptor Brücke 6, Drehtor am Landungsbrückengebäude West, Drehtor Rampe bei Brücke 7, Schiebetor Brücke 10, Drehtor Treppe Süd-West und Schiebetor Große Elbstraße, St. Pauli Elbtunnel Süd und Nord

am 21. Juni 2019, Beginn 8:00 Uhr

Treffpunkt : 7.50 Uhr – Schaartorschleuse

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen zu den Anlagen- und Bauwerksprüfungen sind zur Einsicht bereitzuhalten.

Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauungen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Während der Schauen kann es, auf Grund der Funktionsprüfungen (Schließvorgänge), auch zu Behinderungen der Schifffahrt, sowie des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten sich auf diesen Umstand einzustellen.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 653

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Dienstleistung Kurierfahrten zwischen dem HU und diversen Außenstellen sowie Geschäftspartnern.

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Kurierdienstfahrten für das Institut für Hygiene und Umwelt (HU). es handelt sich dabei um 6 x wöchentliche Transportfahrten von Proben (Lebensmittel und human- sowie veterinärmedizinisches Probenmaterial, zum Teil ADR-pflichtig).
Ort der Leistungserbringung:
Diverse Hamburg und Umgebung
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2021.
Danach verlängert er sich zweimalig um ein weiteres Jahr bis zu 31. Juli 2023, wenn nicht einer der Vertragspartner 7 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Biet er/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=c7E6Vnzsuzs%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 20. Mai 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. Juli 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Niedrigster Preis

Hamburg, den 10. Mai 2019

Die Finanzbehörde

418

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 136-19 LG**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassengebäude mit Sporthalle und Mensa, Bundesstraße 94 in 20144 Hamburg
Bauftrag: Heizung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 185.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. 4. Quartal 2019 bis 1. Quartal 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Juni 2019 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/427 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Die Finanzbehörde

419

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 137-19 LG**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassengebäude mit Sporthalle und Mensa, Bundesstraße 94 in 20144 Hamburg
Bauftrag: Lüftung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 141.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. 4. Quartal 2019 bis 1. Quartal 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Juni 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Die Finanzbehörde

420

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 f K 21/18. Im Wege der Zwangs-
vollstreckung soll am **Dienstag, 9. Juli
2019, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amts-
gericht Hamburg, Caffamacherreihe 20,
20354 Hamburg, öffentlich versteigert
werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen
im Grundbuch von Schnelsen. Gema-
rking Schnelsen, Flurstück 2260, Wirt-
schaftsart und Lage Hof- und Gebäude-
fläche, Anschrift Jungborn 14, 663 m²,
Blatt 3875 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut An-
gabe des Sachverständigen: Einfamili-
enhaus (Ursprungsbaubaujahr um 1905) mit
zwei Anbauten (Baujahre etwa 1930 und
1950). Wohnfläche insgesamt 175 m²,
verteilt auf insgesamt 6 2/2 Zimmer.
Die gesamte Immobilie ist in 3 Wohn-
einheiten unterteilt. Die Erweiterung
des Vorderhauses und der Einbau von 2
der Wohnungen erfolgten ohne bau-
rechtliche Genehmigung. Wärmever-
sorgung über Gasbrennwertheizkessel.
Warmwasserbereitung über Heizung.
Die Immobilie wurde im Besichti-
gungszeitraum eigengenutzt. Es wur-
den keine Mietverhältnisse oder Erträge
offengelegt. Es gelten die Bestimmun-
gen eines ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert: 400.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am
30. Mai 2018 in das Grundbuch einge-
tragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung
des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren,
sind spätestens im Versteigerungster-
min vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn
der Gläubiger widerspricht, glaubhaft
zu machen, widrigenfalls sie bei der
Feststellung des geringsten Gebotes
nicht berücksichtigt und bei der Vertei-
lung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen
Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei-
gerung des Grundstücks oder des nach
§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-
gegensteht, wird aufgefordert, vor der
Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls
für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegen-
standes tritt.

Hamburg, den 17. Mai 2019

Das Amtsgericht, Abt. 71

421

Terminsbestimmung:

802 K 31/17. Im Wege der Zwangs-
vollstreckung soll am **Mittwoch, 28. Au-
gust 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal E.005,
Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohr-
straße 6, 22083 Hamburg, öffentlich
versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen
im Grundbuch von Volksdorf. Gema-
rking Volksdorf, Flurstück 3804, Wirt-
schaftsart und Lage Hof- und Gebäude-
fläche, Anschrift Frankring 8c, 231 m²,
Blatt 4463 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut An-
gabe des Sachverständigen: Es handelt
sich um ein zweigeschossiges, voll
unterkellertes Mittelreihenhaus mit 6
Zimmern sowie ausgebautem Dachge-
schoss, Baujahr 1958, Wohnfläche etwa
113 m², Nutzfläche im Keller 43 m²,
Gartenhaus, in ordnungsgemäßem, lau-
fend instandgehaltenem Erhaltungszu-
stand mit Modernisierungsanteilen.
Das Objekt ist von den Schuldnern
bewohnt.

Verkehrswert; 390.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am
5. Oktober 2017 in das Grundbuch ein-
getragen worden.

Das über den Verkehrswert ein-
geholte Gutachten kann auf der
Geschäftsstelle, Raum 2.044, Telefon:
040/4 28 63 - 67 95 und - 67 98, Telefax:
040/4 27 98 - 34 11, montags, dienstags,
donnerstags und freitags von 9.00 Uhr
bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infos
und kostenfreier Gutachtendownload
im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung
des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Mai 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**
Abteilung 802

422

Terminsbestimmung:

323 K 15/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 31. Juli 2019, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Altona-Südwest. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 45,72/1000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 15, Blatt 3507 BV 1 an Grundstück Gemarkung Altona-Südwest, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Blücherstraße 43, Virchowstraße 20, 935 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die Wohnung ist in der Blücherstraße 43, dort im V. Obergeschoss/Mansardengeschoss belegen. Die eigengenutzte Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von etwa 47,4 m², die sich auf Diele, WC, Bad, Küche, Wohn- und Schlafzimmer und Balkon verteilt. Wärme- und Warmwasserversorgung über eine Gaszentralheizung. Einen Innenbesichtigung der Wohnung wurde nicht ermöglicht. Das Mehrfamilienhaus ist im Jahre 1984 erbaut worden. Die Wohnungseigentumsanlage setzt sich aus 14 Wohneinheiten, 7 Büroeinheiten und 13 Stellplätzen in der Tiefgarage zusammen.

Verkehrswert: 155.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Mai 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

423

Ausschließungsbeschluss

420 II 7/18. Auf Antrag von Herrn Heiner Müller, Bernwardkoppel 6, 22455 Hamburg und Nils Ole Müller, Dürerstraße 90, 33615 Bielefeld, vertreten durch Notar Johannes Gollnick, Max-Brauer-Allee 44, 22765 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch die Rechtspflegerin Cordes:

Der Deutsche Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Moorfleet Blatt 810 in Abteilung III unter der Nummer 2 für die Sparda Bank Hamburg eG eingetragene Grundschuld über 55.730,82 Euro (fünfundfünfzigtausendsiebenhundertdreißig 82/100 Euro) wird für kraftlos erklärt.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 9. Mai 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**
Abteilung 420

424

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Social Airbus e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20545), c/o Hendrik Lojek, Wiesendamm 155, 22303 Hamburg, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Zu Liquidatoren wurden Herr Wilhelm Enders, Herr Robin Karpstein und Herr Hendrik Lojek bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 9. November 2018

Die Liquidatoren

425